

Sitzung vom 16. Juli 2008

1139. Anfrage (Alkohol an Jugendliche zu einer flat-rate)

Die Kantonsräte Peter Ritschard, Zürich, Hans Fahrni, Winterthur, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 19. Mai 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Als «Flatrate-Party» oder «All-you-can-drink-party» gibt es im Kanton Zürich verschiedene Angebote an Jugendliche für Alkohol zu einem Festpreis ohne Beschränkung der Menge. «20 minuten» hat in der Ausgabe vom 6. Mai darüber berichtet.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind den zuständigen Stellen die Lokale bekannt, die eine flat-rate für alkoholische Getränke anbieten?
2. Finden Kontrollen dieser Lokale durch die Gemeindebehörden oder die Polizei statt?
3. Finden die «flat-rate-parties» unter den Bedingungen des Gastgewerbegesetzes statt?
4. Wird §23 des Gastgewerbegesetzes, der fordert, dass eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk angeboten werden muss, in diesen Lokalen eingehalten?
5. Wie werden die Altersbeschränkungen von §25 (Verbot des Ausschanks von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren, Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren) kontrolliert?
6. Sieht die Regierung auch einen Widerspruch zwischen §25 und einem flat-rate-Angebot? Wenn ein Angebot sagt, «für 25 Franken bekommst du soviel Alkohol wie du willst», wird das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene unseres Erachtens unterlaufen. Nach Konsumation einer gewissen Menge des unbeschränkten Angebots darf wohl in vielen Fällen von einer Betrunkenheit ausgegangen werden.
7. Wird das traditionelle Gastgewerbe, das durch §17 auch zur Wahrung von «guter Sitte» verpflichtet ist, durch die flat-rate-Angebote nicht deutlich benachteiligt?
8. Wie stellen sich die vom Kanton mitfinanzierten Präventionsstellen zu den flat-rate Angeboten?

9. Hat die Polizei Erkenntnisse über das Verkehrsverhalten von Teilnehmern der flate-rate-parties?
10. Wie kann das Anliegen des Jugendschutzes bei Vorhandensein dieser flate-rate-parties wirksam sein?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Ritschard, Zürich, Hans Fahrni, Winterthur, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Die vor allem unter Jugendlichen zu beobachtende Tendenz zu übermässigem und unkontrolliertem Alkoholkonsum und die damit zusammenhängenden sozialen und gesundheitlichen Schäden sind bekannt. Der Alkoholabusus ist ohne Zweifel eines der ernsthaften Gesundheitsprobleme unserer Zeit: Gesamtschweizerisch werden jährlich rund 2000 Todesfälle (über alle Alterskategorien hinweg) dem Alkoholmissbrauch zugeschrieben; gemessen am Bevölkerungsanteil sind das im Kanton Zürich rund 300 Todesfälle pro Jahr. Auch die Kosten des übermässigen Alkoholkonsums sind beträchtlich: Während vor rund zehn Jahren die Kosten im Kanton Zürich noch mit rund 450 Mio. Franken pro Jahr beziffert wurden, gehen neuere Schätzungen, welche die indirekten Kosten umfassender berücksichtigen, für die letzten Jahre von je rund 1 Mrd. Franken aus.

Die Grundlagen, um auf das Trinkverhalten der Jugendlichen günstig Einfluss zu nehmen, bestehen bereits. Die gesetzliche Regelung betreffend Abgabe von Alkohol an Jugendliche findet sich in der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02). Art. 11 Abs. 1 LGV untersagt die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung, welche die Abgabe und den Verkauf von gebrannten Wassern an unter 18-jährige verbietet (Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1 lit. i). Ebenfalls verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern unter Gewährung von Vergünstigungen, um Konsumenten anzulocken (Art. 41 Abs. 1 lit. h und i Alkoholgesetz; SR 680). In diesem Zusammenhang ist § 25 des Gastgewerbegesetzes (GGG, LS 935.11) zu erwähnen. Dessen Abs. 2 und 3 GGG stammen aus der Zeit, als das Alkoholabgabeverbot an Jugendliche noch nicht vom Bundesrecht erfasst und schweizweit vereinheitlicht war und haben heute keine eigenständige Bedeutung mehr. Seit Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts per 1. Januar 2006 ist die Abgabe von Alkohol an Jugendliche abschliessend auf Bundesebene geregelt.

Im Rahmen des Jugendschutzes sind diese Bestimmungen zentral. Ein Alkoholabgabeverbot an Jugendliche ist die wirksamste Massnahme gegen den Alkoholmissbrauch. Folgerichtig werden Gastwirtschaftsbetriebe, die gegen das Verbot verstossen, zur Verantwortung gezogen: die Patentinhaberin bzw. den Patentinhaber erwarten neben einer Busse auch verwaltungsrechtliche Sanktionen bis zum Patententzug (§ 3 Abs. 2 der Verordnung zum GGG, LS 935.12, §§ 17 ff. und § 39 Abs. 1 lit. b GGG, Art. 57 Abs. 2 lit. a und b Alkoholgesetz). Damit braucht es keine weiteren Verbote, um «All-you-can-drink-Partys» zu begegnen. Dies belegen auch die Ergebnisse einer vor Kurzem publizierten Studie, die vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegeben wurde. Danach hat es in der Umsetzung der geltenden Normen wesentliche Verbesserungen gegeben. Die Auswertung der Testkäufe zeigt, dass heute wesentlich weniger Jugendliche alkoholische Getränke erhalten, als noch im Jahr 2000. Damals erhielten etwa 84% der Jugendlichen bei den Tests alkoholische Getränke; im vergangenen Jahr waren es noch 28%. Die getesteten Unternehmen haben offenbar ihr Verhalten geändert und nehmen den Jugendschutz ernster.

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss § 5 lit. b GGG sind die Gemeinden für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes zuständig. Ihnen obliegt damit die Kontrolle der Gastwirtschaften. Gemeinden mit einer Stadt- oder Gemeindepolizei können diese mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Zuständig für den Vollzug des Alkoholabgabeverbots an Jugendliche ist das Kantonale Labor Zürich.

Es wird nicht erhoben, ob alle einschlägigen Lokale in allen Gemeinden bekannt sind. Aufgrund der stattfindenden Kontrollen und Verzeigungen ist aber davon auszugehen, dass die Gemeindebehörden auch über die sogenannten Flat-Rate-Partys informiert sind.

Zu Fragen 3 und 4:

Es ist davon auszugehen, dass zumindest bei den verzeigten Betrieben gegen das Gastgewerberecht, die Lebensmittel- oder die Alkoholgesetzgebung verstossen worden ist. Eine flächendeckende Kontrolle der Gastgewerbebetriebe findet nicht statt, weshalb keine allgemeinen Aussagen zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen gemacht werden können.

Zu Frage 5:

Wie bereits eingangs erwähnt, wird mittels Testkäufen die Einhaltung des Alkoholabgabegesetzes kontrolliert. Eine Übersicht über weitere Aktionen der einzelnen Gemeinden liegt nicht vor.

Zu Frage 6:

§ 25 Abs. 1 GGG verbietet die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene. Zur Einhaltung dieser Bestimmung ist die jeweilige Patentinhaberin oder der jeweilige Patentinhaber verantwortlich. Flat-Rate-Partys bilden keine Ausnahme. Zudem gilt auch hier, dass ein Verstoß des Patentinhabers nicht bloss vermutet, sondern nachgewiesen werden muss. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Konzept solcher Partys die Gefahr einer Verletzung von § 25 Abs. 1 GGG eher begünstigen.

Zu Frage 7:

Eine Benachteiligung des «traditionellen Gastgewerbes» durch «Flat-Rate-Angebote» liegt nicht vor. § 17 GGG gilt für alle Patentinhaberinnen und Patentinhaber gleichermassen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung droht allen Fehlbaren der Patententzug gemäss § 39 lit. b GGG.

Zu Frage 8:

Flat-Rate-Angebote, die einen Alkoholkonsum à discrétion gegen ein verhältnismässig geringes Entgelt bieten, sind aus Sicht der Präventionsstellen als Lockvogelangebote zu betrachten, die zu hemmungslosem und gesundheitsgefährdendem Alkoholkonsum geradezu aufordern. Solche Angebote sind gerade für Jugendliche und junge Erwachsene mit tendenziell tiefer Kaufkraft attraktiv. Aus Sicht der Präventionsstellen besteht daher ein grosses Interesse, solche Angebote zu unterbinden.

Zu Frage 9:

Über das Verkehrsverhalten von Teilnehmenden an «Flat-Rate-Partys» liegen der Polizei keine Erkenntnisse vor. Es werden insbesondere keine Statistiken darüber geführt, was jeweils im Einzelfall der Anlass war, dass eine Person in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führte.

Zu Frage 10:

Die Stellen für Suchtprävention und die Gemeinden betrachten den Jugendschutz beim Alkoholverkauf und -konsum seit Jahren als Tätigkeitsschwerpunkt: Zu diesem Zweck wurden und werden Schulungen für Verkaufspersonal an den Alkoholverkaufsstellen, Leitfäden für Gemeindebehörden, Testkäufe von Alkohol durch Jugendliche und andere Massnahmen durchgeführt. Alle haben den Zweck, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern. Die Präventionsstellen weisen immer wieder darauf hin, wie unverzichtbar gerade die Bereitschaft der Gemeinden ist, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Gesetzesverstösse auch konsequent zu ahnden. Die Umsetzung des Jugendschutzes ist

bekanntlich immer wieder Gegenstand von kritischer Medienberichterstattung. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin Zürich hat im Jahr 2007 einen umfangreichen Bericht «Gesundheit im Kanton Zürich» veröffentlicht und dort neben der qualitativen Verstärkung der Prävention in der Schule ebenfalls einen konsequenten Vollzug bestehender Gesetzesbestimmungen empfohlen (eine Zusammenfassung und weitere Dokumente zum Bericht sind unter www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/Publikationen.7.0.html einzusehen).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi